

Beglaubigte Abschrift

V StVK 8/19



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(*) Fax: 0201 7988 277

In der Vollzugssache
des [REDACTED]
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 26.02.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Ablehnung des Antrags, den Gesetzestext des StVollzG NRW auf Kosten des Antragstellers binden zu lassen, rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 18,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Der Antragsteller studiert Rechtswissenschaften. Anfang Dezember 2018 beantragte er eine Genehmigung zur Bindung eines von ihm ausgedruckten Gesetzestextes des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf seine Kosten in der Buchbinderei. Der Antrag wurde am 08.01.2019 abgelehnt. Gegen den Bescheid vom 08.01.2019 richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers.

Er beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners vom 08.01.2019 aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antrag des Antragstellers auch weiterhin stattzugeben, konkret das beantragte Bindungsgesuch durchzuführen.
2. festzustellen, dass der Widerruf rechtswidrig gewesen ist.
3. ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 21.01.2019 erklärte der Antragsteller den Antrag zu 1. für erledigt, da der Antragsgegner dem Antrag stattgegeben habe. Der Antragsgegner erklärte den Antrag zu 1. mit Schreiben vom 07.02.2019 ebenfalls für erledigt. Eine weitergehende Stellungnahme gab er nicht ab.

II.

1.
Der Antrag zu 1. hat sich erledigt.

2.
Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsgegner hat keine Gründe vorgetragen, die die Ablehnung des Antrages rechtfertigen. Die Kammer muss daher davon ausgehen, dass tragfähige Gründe, die die Ablehnung gerechtfertigt haben, nicht vorlagen.

3.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO sowie § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG. Danach waren die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers auch hinsichtlich des von beiden Parteien für erledigt erklärten Teil des Verfahrens der Landeskasse aufzuerlegen, da der Antragsteller aus den Gründen zu II. 2. dieses Beschlusses auch insofern voraussichtlich obsiegt hätte.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffern II. 2. und 3. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe für den Antrag zu 1. zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht

Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

